

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2007/3/20 2006/03/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2007

## **Index**

L65000 Jagd Wild

L65007 Jagd Wild Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §39 Abs2;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

JagdG Tir 2004 §37 Abs8;

JagdRallg;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2006/03/0157 E 20. März 2007 RS 1

## **Stammrechtssatz**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 2006, ZI2004/03/0172, die Anforderungen, die an einen Bescheid zu stellen sind, mit dem der Abschussplan abweichend vom Antrag nach § 37 Abs 8 Tir JagdG 2004 festgesetzt wird, dargestellt. Vor diesem Hintergrund ist Basis für die Abschussplanerstellung die verlässliche Erhebung des Wildstandes. Für eine verlässliche Ermittlung haben dabei in erster Linie die Ergebnisse von umfassenden und gewissenhaft durchgeführten Wildzählungen maßgeblich zu sein. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Behörde die Ergebnisse von Zählungen ungeprüft ihrer Beurteilung zugrunde legen müsste; ein Abgehen von Zählerngebnissen, insbesondere durch Berücksichtigung einer "Dunkelziffer", bedarf aber einer schlüssigen Begründung, gegebenenfalls nach Beziehung eines jagdfachlichen Sachverständigen.

## **Schlagworte**

Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Besondere Rechtsgebiete Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Abschussplan

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2007:2006030170.X01

## **Im RIS seit**

22.05.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)